

AZ: 020.051



**Gemeinde
Frickenhausen**
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

HAUPTSATZUNG

VOM 25.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	4
§ 1	Gemeinderatsverfassung	4
II.	GEMEINDERAT	4
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 3	Zusammensetzung	4
III.	AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES	4
§ 4	Beschließende Ausschüsse	4
§ 5	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	5
§ 6	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5
§ 7	Technischer Ausschuss	5
§ 8	Ausschuss für Personalangelegenheiten	6
§ 9	Beratende Ausschüsse	6
IV.	BÜRGERMEISTER	6
§ 10	Zuständigkeiten	6
V.	STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS	8
§ 11	Stellvertreter des Bürgermeisters	8
VI.	ORTSTEILE	8
§ 12	Benennung der Ortsteile	8
VII.	UNECHTE TEILORTSWAHL	9
§ 13	Unechte Teilortswahl	9
VIII.	ORTSCHAFTSVERFASSUNG	9
§ 14	Einrichtung von Ortschaften	9
§ 15	Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	9
§ 16	Zuständigkeit des Ortschaftsrates	9
§ 17	Ortsvorsteher	10
§ 18	Örtliche Verwaltung	11

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 19 Inkrafttreten	11
VERFAHRENSVERMERKE	12

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 25. Oktober 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss,
 - 1.2 der Ausschuss für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung im Baugenehmigungsverfahren

§ 8 Ausschuss für Personalangelegenheiten

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Personalangelegenheiten umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - a) von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 9,
 - b) von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 und im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S 9.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall,

- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - a) von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9,
 - b) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 und im Sozial- und Erziehungsdienst bis einschließlich Entgeltgruppe S 8,
 - c) von Aushilfsbeschäftigten,
 - d) von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie Unterstützungen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.500 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) bis zu 24 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung von Wohnraum in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes,
- 2.14 die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 28 BauGB,

- 2.15 die Übernahme von Ausfallbürgschaften, die für den Wohnungsbau vorübergehend übernommen werden, weil die dingliche Sicherstellung der Baudarlehen aus Gründen, die weder der Schuldner noch der Darlehensgeber zu vertreten haben, nicht möglich ist, wenn die Höchstgrenze von 80 % der gesamten Baukosten nicht überschritten wird und die Sicherstellung der Finanzierung nachgewiesen ist, bis zu einem Gesamtbetrag von 50 000 €.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte und Beschäftigte zu übertragen. Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher nach §§ 16 und 17 bleibt unberührt.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (3) Vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet ist derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Die Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt.

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Frickenhausen,
- 1.2 Tischardt,
- 1.3 Linsenhofen.
- Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Der Gemeinderat besteht neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Frickenhausen 9 Sitze,
 - 2.2 Wohnbezirk Tischart 3 Sitze,
 - 2.3 Wohnbezirk Linsenhofen 6 Sitze.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1 in der Ortschaft Tischart 10 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Linsenhofen 12 Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall wie folgt:
Ortschaftsrat Tischartd zwischen 1.500 € und 9.000 €,
Ortschaftsrat Linsenhofen zwischen 3.000 € und 18.000 €,
- 2.2 die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall in folgendem Umfang:
Ortschaftsrat Tischartd zwischen 125 € und 750 €,
Ortschaftsrat Linsenhofen zwischen 250 € und 1.500 €,
- 2.3 die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:
Ortschaftsrat Tischartd bis zu 5.000 € jährlich,
im Einzelfall bis zu 1.000 €,

Ortschaftsrat Linsenhofen bis zu 10.000 € jährlich,
im Einzelfall bis zu 2.000 €,
- 2.4 die Unterhaltung von Ortsstraßen (einschließlich Beleuchtung) und Wirtschaftswege,
- 2.5 die Unterhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen bebauten und unbebauten Grundstücken und der Sportanlagen und Kulturstätten,
- 2.6 die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes und der Aussegnungshalle,
- 2.7 die Pflege des Ortsbildes,
- 2.8 die Förderung örtlicher Vereine und Gemeinschaften,
- 2.9 dem Ortschaftsrat Linsenhofen außerdem
 - a) die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 im Rahmen des Stellenplans und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - b) die Benützung des Gemeindebackhauses und der Gemeindemosterei,
 - c) die Jagd-, Fischwasser- und Schafweideverpachtung.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

- (3) § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

- (3) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Für die Ortschaft Linsenhofen wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.
- (5) Der Ortsvorsteher für die Ortschaft Tischardt ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In jeder Ortschaft (§ 14) wird eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 GemO eingerichtet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.10.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 25. Oktober 2016

gez.
Simon Blessing
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- (1) Die Hauptsatzung vom 25.10.2016 ist am 10.11.2016 öffentlich bekannt gemacht worden und am 11.11.2016 in Kraft getreten.
Damit ist die Hauptsatzung vom 11.10.1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.